

Geschäftsordnung

des „Integrationsrat Bad Pyrmont“

§ 1 Grundsätze

Die Stadt Bad Pyrmont bildet einen Integrationsrat, um die Integrationsprozesse zwischen der einheimischen Bevölkerung und den Angehörigen der zugewanderten Bevölkerungsgruppen zu begleiten und zu fördern. Zur zugewanderten Bevölkerung im Sinne dieser Geschäftsordnung zählen alle

- Nichtdeutschen gem. Artikel 116 Grundgesetz (GG)
- Eingebürgerten
- Aussiedler im Sinne des Artikel 116.1 GG

Der Integrationsrat ist deren kommunale Interessenvertretung. Ziel ist es, die gleichen Möglichkeiten der Beteiligung in allen Bereichen der Gesellschaft zu schaffen.

Der Integrationsrat wirbt für die Akzeptanz der Bevölkerung gegenüber den Migrantinnen, Migranten und Flüchtlingen und deren Integration. Er wirkt der strukturellen Desintegration der Zuwanderer entgegen und initiiert integrative Handlungsmethoden, die es den Zuwanderern erleichtern, am gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Leben aktiv teilzunehmen.

Der Integrationsrat setzt sich dafür ein, dass kein Mensch wegen seiner Abstammung, seiner Staatsangehörigkeit, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen und politischen Anschauungen bevorzugt oder benachteiligt wird.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Integrationsrat wirkt nach Maßgabe dieser Satzung an den kommunalpolitischen Entscheidungsprozessen der Stadt mit, soweit dabei die besonderen Interessen der Angehörigen der zugewanderten Bevölkerungsgruppe berührt werden.
- (2) Der Integrationsrat vertritt die besonderen Interessen aller in Bad Pyrmont lebenden Angehörigen der zugewanderten Bevölkerungsgruppen. Besondere Interessen sind solche, die sich aus der ethnischen, sozialen und rechtlichen Stellung ergeben.
- (3) Zur Erfüllung einzelner Aufgaben sollen dem Beirat jeweils Haushaltsmittel nach Bedarf und Zustimmung durch den Verwaltungsausschuss (VA) zur Verfügung gestellt werden.
- (4) Der Integrationsrat hat insbesondere die Aufgabe, dem Rat und seinen Fachausschüssen sowie der Verwaltung Vorschläge zu machen, Empfehlungen und Anregungen zu geben sowie Stellungnahmen zu allgemeinen und speziellen Fragen der von ihnen vertretenen Personen zu erarbeiten.

§ 3 Mitglieder

- (1) Der Integrationsrat besteht aus 7 gewählten Mitgliedern.
- (2) Dem Integrationsrat gehören 2 Ratsmitglieder an, für deren Ernennung § 51.2 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) gilt. Fraktionen und Gruppen, auf die bei der Sitzverteilung nach § 51.2 NGO kein Sitz im Integrationsrat entfällt, sind entsprechend § 51.4 NGO berechtigt, ein Ratsmitglied oder eine andere Person mit beratender Stimme zu entsenden.
- (3) Die nach der Wahlordnung für den Integrationsrat gewählten Mitglieder (und Vertreterinnen, Vertreter) werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
- (4) Die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates ist mit der Kommunalwahl durchzuführen.
- (5) Die Tätigkeit im Integrationsrat ist ehrenamtlich. Die Aufwendungen werden den Mitgliedern nach der Satzung der Stadt Bad Pyrmont über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige in der jeweils gültigen Fassung erstattet.

§ 4 Bestellung der Mitglieder

Der VA stellt die Zusammensetzung des Integrationsrates sowie etwaige Veränderungen durch Beschluss fest. Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin bestellt die Mitglieder entsprechend § 23 NGO zur ehrenamtlichen Tätigkeit.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist zur gewissenhaften Mitarbeit verpflichtet. Über seine sonstigen Pflichten bei ehrenamtlicher Tätigkeit ergeht eine Belehrung entsprechend § 28 NGO.
- (2) Im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit im Integrationsrat sollen die Mitglieder Angebote zur Aus- und Fortbildung regelmäßig wahrnehmen.

§ 6 Amtsperiode

- (1) Die Amtsperiode beträgt fünf Jahre.
- (2) Die Amtsperiode der Mitglieder des Integrationsrates endet mit dem Zeitpunkt der Konstituierung des neu gewählten Integrationsrates.
- (3) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so folgt als Ersatzmitglied der Wahlkandidat mit der nächsthöheren Stimmenzahl. § 11.2 der Wahlordnung gilt entsprechend.
- (4) Die Mitgliedschaft endet, wenn das Mitglied auf das Mandat verzichtet oder seine Wählbarkeit nach der Wahlordnung verliert.

§ 7 Vorsitzende/Vorsitzender

- (1) Aus seiner Mitte wählt der Integrationsrat in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit die/den Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in.
- (2) Der oder die Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen.

§ 8 Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, an allen Sitzungen des Integrationsrates teilzunehmen, falls sie nicht aus wichtigem Grund verhindert sind. Ein Integrationsratsmitglied, das am Erscheinen verhindert ist, hat dies dem/der Vorsitzenden rechtzeitig mitzuteilen.
- (2) An den Sitzungen des Integrationsrates nimmt der/die vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin beauftragte städtische Mitarbeiter/in teil.
- (3) Die Sitzungen des Integrationsrates sind grundsätzlich öffentlich. Angelegenheiten, die ihrer Natur nach nicht für die öffentliche Beratung geeignet sind, insbesondere Personalangelegenheiten, Angelegenheiten, bei denen persönliche Daten Dritter erörtert werden, sind in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln.
- (4) Der Integrationsrat hat das Recht, Gäste zu seinen Sitzungen einzuladen, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist.
- (5) Die Amtssprache ist Deutsch.

§ 9 Sitzungstermine

Der Integrationsrat tagt nach Bedarf, mindestens jedoch vierteljährlich.

§ 10 Einladungen

- (1) Der/die Bürgermeister/in lädt schriftlich unter Beifügung einer Tagesordnung zur ersten Sitzung des Integrationsrates nach dessen Wahl ein. In der Folge lädt der/die Vorsitzende ebenfalls unter Beifügung einer Tagesordnung zu den Sitzungen ein. Aus der Einladung muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattfindet.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt 1 Woche, sie kann aus zwingendem Grund verkürzt werden. Zu einer Sitzung muss unverzüglich eingeladen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe verlangt.

§ 11 Tagesordnung

- (1) Alle Mitglieder sind berechtigt, Tagesordnungspunkte anzumelden. Sie müssen spätestens 2 Wochen vor dem Sitzungstermin bei der/dem Vorsitzenden eingereicht sein. In dringenden Fällen kann diese Frist verkürzt werden.
- (2) Der/die Vorsitzende stellt die Tagesordnung auf.

§ 12 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Integrationsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- (2) Der/die Vorsitzende stellt die Ordnungsmäßigkeit der Ladung und die Beschlussfähigkeit fest.
- (3) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit des Integrationsrates zurückgestellt worden und wird das Plenum über den gleichen Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so ist es ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hierauf hingewiesen worden ist.

§ 13 Abstimmung

- (1) Der Integrationsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf JA oder NEIN lautenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (2) Es wird in der Regel offen abgestimmt. Es wird geheim abgestimmt, wenn mindestens ein anwesendes Mitglied dies verlangt.

§ 14 Empfehlungen an andere Stellen

Anträge, Stellungnahmen und Empfehlungen des Integrationsrates sind unverzüglich von der Verwaltung den Gremien, an die sie gerichtet sind (Rat, VA, Fachausschüsse), auf dem nach der Geschäftsordnung des Rates vorgesehenen Weg zur Beratung zuzuleiten. Die Fachausschüsse können zu den Beratungen Mitglieder des Integrationsrates hinzuziehen.

§ 15 Anhörung und Information des Integrationsrates

Vorlagen der Verwaltung, Anträge von Ratsmitgliedern und Einwohner-/ Bürgeranträge, welche die besonderen Interessen der Angehörigen der zugewanderten Bevölkerungsgruppe berühren, sollen vor ihrer Beratung im Rat und in den Ausschüssen dem Integrationsrat zur Stellungnahme vorgelegt werden. Dem Integrationsrat ist Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

§ 16 Niederschrift

- (1) Das Ergebnis der Sitzung ist in einer in einfacher Form gefertigten Niederschrift (Arbeitsvermerk) festzuhalten.
- (2) Aus der Niederschrift müssen Beschlüsse, Sitzungsort, behandelte Tagesordnungspunkte und die Namen der Teilnehmer/innen ersichtlich sein. Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es votiert hat.
- (3) Eine Ausfertigung der Niederschrift ist allen Mitgliedern zu übersenden.
- (4) Der Integrationsrat beschließt in der nächsten Sitzung über die Genehmigung der Niederschrift.

§ 17 Arbeitskreise


Der Integrationsrat kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Arbeitskreise einrichten, an denen auch weitere sachkundige Personen beteiligt werden können.

§ 18 Mitwirkung in anderen Gremien

- (1) Der Integrationsrat ist Mitglied und wirkt in der (1984 gegründeten) AG Kommunale Ausländervertretungen Niedersachsen (AG KAN) bzw. in deren Nachfolgeorganisation mit.
- (2) Der Rat der Stadt Bad Pyrmont kann Mitgliedern des Integrationsrates die Mitwirkung in den Fachausschüssen mit beratender Stimme ermöglichen.

Die Geschäftsordnung tritt mit Ablauf der Amtsperiode des Ausländerbeirates zum 01.11.2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für den Ausländerbeirat gem. Beschluss des Rates der Stadt vom 25.01.1996 außer Kraft.

Bad Pyrmont, 12.01.2001


Boaro-Titze, 1. Vorsitzende

Der Rat der Stadt Bad Pyrmont hat der Geschäftsordnung in seiner Sitzung am 21.12.2000 zugestimmt.

Bad Pyrmont, 12.01.2001

Der Bürgermeister



Demuth

